

**Verfügung über die Delegation
der Entscheidungsbefugnisse der Sicherheitsdirektion
im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs
an das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug**

vom 18. Dezember 2006¹⁾

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998²⁾,

verfügt:

I.

Gemäss § 84 Abs. 1 der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940³⁾ obliegt der Vollzug der Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen, mit Ausnahme der Geldstrafen und Bussen, der Sicherheitsdirektion. Die der Sicherheitsdirektion in diesem Bereich zustehenden Befugnisse werden in den nachstehend im Einzelnen genau bezeichneten Fällen an die Leitung bzw. deren Stellvertretung des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug delegiert:

1. Entscheide über den Vollzug Gemeinnütziger Arbeit (Art. 38 und Art. 107 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 375 Abs. 2 StGB);
2. Entscheide über Aufhebung der Massnahme, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 56 Abs. 6 StGB);

¹⁾ GS 28, 955

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 321.1

3. Entscheide über die Behandlung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung, in einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung oder in der getrennten Abteilung einer Anstalt nach Artikel 76 Abs. 2 StGB (Art. 59 Abs. 3 StGB);
4. Antragstellung betreffend Verlängerung stationärer Massnahmen bei psychischen Störungen (Art. 59 Abs. 4 StGB);
5. Entscheide über die Einweisung in eine spezialisierte Einrichtung oder psychiatrische Klinik (Art. 60 Abs. 3 StGB);
6. Antragstellung betreffend Verlängerung stationärer Massnahmen zur Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 4 StGB);
7. Entscheide über die Aufhebung einer Massnahme bei Erreichung des 30. Altersjahrs (Art. 61 Abs. 4 StGB);
8. Entscheide über den Vollzug der Massnahme für junge Erwachsene in einer Einrichtung für Jugendliche (Art. 61 Abs. 5 StGB);
9. Entscheide über die bedingte Entlassung aus der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB);
10. Entscheide über die Anordnung der Probezeit von ein bis fünf Jahren bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Art. 59 StGB; Entscheide über die Anordnung der Probezeit von ein bis drei Jahren bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 (Art. 62 Abs. 2 StGB);
11. Entscheide über die Anordnung einer ambulanten Behandlung während der Probezeit bzw. Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen für die Dauer der Probezeit bei bedingter Entlassung aus stationärer Massnahme (Art. 62 Abs. 3 StGB);
12. Antragstellung betreffend Verlängerung der Probezeit nach stationärer Massnahme zwecks Fortführung der ambulanten Behandlung, der Bewährungshilfe oder der Weisungen (Art. 62 Abs. 4 StGB);
13. Anhörungsrecht bei Nichtbewährung (Art. 62a Abs. 1 StGB);
14. Antragstellung betreffend Rückversetzung bei Nichtbewährung (Art. 62a Abs. 3 StGB);
15. Entscheide über die endgültige Entlassung aus der Massnahme bei Erreichung der Höchstdauer einer Massnahme nach den Artikeln 60 und 61 StGB, bzw. bei Eintreten der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung (Art. 62b Abs. 2);
16. Entscheide über die Aufhebung der Massnahme gemäss Bst. a, b, c (Art. 62c Abs. 1 StGB);
17. Meldungserstattung, allenfalls Antrag beim Gericht auf Vollzug der Reststrafe; bzw. Aufschub des Vollzugs; bzw. Anordnung einer anderen Massnahme (Art. 62c Abs. 2 StGB);

18. Antragstellung beim Gericht um Aufhebung der stationären Massnahme und Anordnung einer anderen stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 3 StGB);
19. Antragstellung betreffend Anordnung der Verwahrung (Art. 62c Abs. 4 StGB);
20. Anzeige an Vormundschaftsbehörde (Art. 62c Abs. 5 StGB);
21. Prüfung und Entscheid betreffend bedingte Entlassung oder Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62d StGB);
22. Entscheide betreffend vorübergehender stationärer Massnahme zur Einleitung ambulanter Behandlung (Art. 63 Abs. 3 StGB);
23. Antragstellung betreffend Verlängerung der ambulanten Massnahme (Art. 63 Abs. 4 StGB);
24. Prüfung und Entscheid betreffend Fortsetzung oder Aufhebung der ambulanten Massnahme (Art. 63a Abs. 1 und 2 StGB);
25. Antrag auf Nichtvollzug der aufgeschobenen Strafen (Art. 63b Abs. 1 StGB);
26. Antrag auf Vollzug der aufgeschobenen Strafen (Art. 63b Abs. 2 StGB);
27. Antrag auf Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger Weiterführung der ambulanten Massnahme (Art. 63b Abs. 3 StGB);
28. Antragstellung an das Gericht betreffend bedingter Entlassung (Art. 64 Abs. 3 StGB);
29. Entscheide über den Vollzug oder die Verwahrung in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB (Art. 64 Abs. 4 StGB);
30. Entscheide betreffend Entlassung aus der Verwahrung, Anordnung der Probezeit, Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 64a Abs. 1 StGB);
31. Antragstellung betreffend Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64a Abs. 2 StGB);
32. Antragstellung betreffend Rückversetzung in die Verwahrung (Art. 64a Abs. 3 StGB);
33. Prüfung und Entscheid betreffend bedingter Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b Abs. 1 Bst. a. in Verbindung mit Abs. 2 StGB);
34. Prüfung und Entscheid betreffend Antragstellung hinsichtlich einer stationären therapeutischen Behandlung (Art. 64b Abs. 1 Bst. b. in Verbindung mit Abs. 2 StGB);
35. Entscheide betreffend Einweisung in geschlossene oder offene Strafanstalt (Art. 76 Abs. 1 und 2 StGB);
36. Entscheide über die Versetzung in das Wohn-Arbeitsexternat (Art. 77a StGB);

37. Entscheide über die Zulassung zur Halbgefangenschaft (Art. 77b und Art. 79 Abs. 1 StGB);
38. Entscheide über die Zulassung des tageweisen Vollzugs sowie Entscheid betreffend Aufteilung der Vollzugsabschnitte (Art. 79 Abs. 2 StGB);
39. Entscheide über den Vollzug der Halbgefangenschaft und des tageweisen Vollzugs in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses (Art. 79 Abs. 3 StGB);
40. Anordnungen bei abweichenden Vollzugsformen (Art. 80 Abs. 2 StGB);
41. Entscheide betreffend bedingter Entlassung (Art. 86 StGB);
42. Auferlegung der Probezeit von 1 bis 5 Jahren (Art. 87 Abs. 1 StGB);
43. Anordnungen von Bewährungshilfen sowie Erlass von Weisungen während der Probezeit (Art. 87 Abs. 2 StGB);
44. Antragstellung betreffend Verlängerung der Bewährungshilfe und/oder Weisungen nach Ablauf der Probezeit (Art. 87 Abs. 3 StGB);
45. Entscheide über den Vollzug der Massnahmen nach Artikel 59-61 und 64 in Form des Wohn- und Arbeitsexternats bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Art. 90 Abs. 2 bis StGB);
46. Entscheide über den Unterbruch des Vollzugs (Art. 92 StGB);
47. Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung, Aufhebung oder Neuordnung von Weisungen (Art. 95 Abs. 4 StGB);
48. Einsicht in Strafregisterdaten sowie Bearbeitung von Strafregisterdaten (Art. 367 Abs. 1 Bst. d. und Abs. 2 Bst. a. StGB);
49. Entscheide betreffend Vollzug bzw. Aufschub der Massnahme bei Zusammentreffen von ungleichen therapeutischen Massnahmen (Art. 6 Abs. 2 V-StGB-MStG);
50. Entscheide betreffend Vollzug der Massnahme bei aufgeschobener Massnahme (V-StGB-MStG);
51. Entscheide betreffend Verwahrung bzw. Aufschub der Massnahme bei Zusammentreffen von Verwahrung und therapeutischer Massnahme (Art. 7 Abs. 1 V-StGB-MStG);
52. Entscheide betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. stationären Massnahme bei Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und stationärer Massnahme (Art. 9 Abs. 1 V-StGB-MStG);
53. Entscheide betreffend Vollzug der Freiheitsstrafe bzw. ambulanten Massnahme bei Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und ambulanter Massnahme (Art. 10 Abs. 1 V-StGB-MStG);
54. Entscheide betreffend Verlängerung der Fristen bei Gemeinnütziger Arbeit (Art. 11 Abs. 1 V-StGB-MStG);

55. Entscheide betreffend Vollzug bei Zusammentreffen von vollziehbarer gemeinnütziger Arbeit und freiheitsentziehenden Sanktionen (Art. 12 Abs. 1 V-StGB-MStG);
56. Verständigung mit anderen Kantonen betreffend Vollzug von zusammentreffenden Sanktionen durch Urteile verschiedener Kantone (Art. 13 V-StGB-MStG).

II.

Gemäss § 83 der Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾ hat der Regierungsrat u.a. die soziale Betreuung (Art. 96 StGB) und die Bewährungshilfe (Art. 396 in Verbindung mit Art. 93 StGB) in der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Schutzaufsicht vom 2. September 1980²⁾ geregelt. Die in diesen beiden Bereichen der Sicherheitsdirektion zustehenden Befugnisse werden im nachstehenden Fall an die Leitung bzw. deren Stellvertretung des Amts für Straf- und Massnahmenvollzug delegiert:

1. Entscheide betreffend Erteilung von Weisungen (Art. 94 StGB);
2. Berichterstattung bezüglich Notwendigkeit und Einhaltung von Weisungen oder bezüglich Durchführbarkeit der Bewährungshilfe (Art. 95 Abs. 3 StGB);

III.

Diese Verfügung ersetzt alle ihr widersprechenden Bestimmungen. Die Verfügung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁾ BGS 321.1

²⁾ BGS 331.2